

## Merkblatt zur Abrechnung von Gartenwasserzählern

### Abrechnung Ihres Gartenwasserzählers

die Abrechnung des Gartenzählers erfolgt bei der Stadtwerke Zittau GmbH auf schriftlichen Antrag und ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei J. Hendrich, Abteilung Abwasser zu stellen  
(AWS § 43 Absatz 3)

Der Gartenwasserzähler ist ein den Eichvorschriften entsprechender Wasserzähler, der von einem zugelassenen Installateur auf Nachweis zu installieren ist. Der Zähler ist als Festinstallation an einem frostsicheren Ort mit einer anschließenden nachvollziehbaren Leitungsführung bis zum Wasserhahn an der Gebäudeaußenseite auszuführen. Dieser Wasserzähler ist durch den Eigentümer auf seine Kosten entsprechend den Eichvorschriften nach 6 Jahren auf Nachweis (Ausbaustand, Ausbaudatum, Einbaustand, Einbaudatum sowie Baujahr) wechseln zu lassen.

Bei einer Neuinstallation ist dieser Wasserzähler mit Einbaustand „0“ bei der Stadtwerke Zittau GmbH zur Erstinbetriebnahme anzuzeigen. Sollte ein bereits vorhandener Zähler diesen Voraussetzungen entsprechen, ist zur Inbetriebnahme mit dem Mitarbeiter der Stadtwerke Zittau GmbH ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

### Zu entsorgendes Poolwasser ist Abwasser

Der Inhalt des Pools muss nach der Nutzung über das Abwasser entsorgt werden. Besonders bei großen Pools, die mehrere tausend Liter fassen, ist die Verwendung von keimtötenden Mitteln wie Chlor, speziellen Bioziden zur Algenvernichtung und Zusätzen für die pH-Regulierung üblich. Auch Pools mit UV- und Ozon-Filterung kommen nicht gänzlich ohne chemische Zusätze aus. Selbst durch die Nutzer gelangen chemische Stoffe ins Wasser, wenn sie beispielsweise Sonnencreme, Hautpflegemittel oder Seife, Shampoo und Duschgels verwenden. Solches Poolwasser ist eindeutig Abwasser und muss regulär über den Abwasserkanal entsorgt werden.

### Bemessungsgrundlagen für Absetzungen ohne Abwasser

Folgende Grundlagen für die Bemessung bzw. Berechnung der Abwasserabsetzmengen sind zu beachten:

**Sitz der Gesellschaft  
Stadtwerke Zittau GmbH**  
Friedensstraße 17  
02763 Zittau

T 03583 670 – 0  
F 03583 670 – 149  
www.stadtwerke-zittau.de  
info@stadtwerke-zittau.de

**Geschäftsführer**  
Dipl.-Ing. (FH) Rocco Deckert  
Dipl.-Kffr. Sandra Tempel  
**Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Kurze  
**Handelsregister**  
Amtsgericht Dresden HRB 5075  
**USt.-ID-Nr.** DE 155 306 242  
**Steuernummer** 208/120/02466

**Bankverbindung**  
**Bankinstitut Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**  
IBAN DE59 8505 0100 3000 0003 98 BIC WELADED1GRL

**Bankinstitut Deutsche Kreditbank AG**  
IBAN DE18 1203 0000 0011 2403 63 BIC BYLADEM1001

**Bankinstitut Commerzbank AG**  
IBAN DE24 8504 0000 0305 8336 00 BIC COBADEFF850

- a) Die Absatzmenge bei Bewässerung von kleingärtnerischen Flächen für Obst- und Gemüseanbau (ohne Obstbäume) sowie Zierbepflanzungen (Blumen und Rabatten) beträgt 200 l/m<sup>2</sup> und Jahr.
- b) Für andere als im Punkt a) genannte Flächen, wie z. B. Rasenflächen, Nadelbäume, Laubbäume und Gebüsch u. ä., erfolgt keine Absetzung.
- c) Die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen für kleingärtnerische Nutzung wird bis zu einer Höhe von 15 % des Trinkwasserjahresverbrauchs und vorliegendem, nachvollziehbarem Flächennachweis anerkannt. Übersteigt die beantragte Absetzmenge diesen Wert, bedarf es einer Einzelprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Besichtigung.
- d) Absetzungsfähig sind nur nachweislich für kleingärtnerische Bewässerung verbrauchte Mengen unter Berücksichtigung der nach § 42 Abs. 1 AbwS ausgeschlossenen Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> im Jahr.
- e) Als Nachweis für die zur Ermittlung der Absetzung maßgeblichen Flächen wird bei Erstanträgen nur die auf einem Lageplan (Maßstab 1:500) oder die auf einer nachvollziehbaren Lageskizze verzeichnete Anbaufläche anerkannt.
- f) Bei Nutzung von Oberflächen- oder Regenwasser zur kleingärtnerischen Bewässerung ist eine Absetzung ausgeschlossen.
- g) Für Baustellen mit Bauwasserzähler ohne besondere größere Baustellensozialanlagen erfolgt keine Berechnung von Abwasser.
- h) Für Bäckereien und Backwarenbetriebe gilt als Bemessungsrundlage für die Absetzung die Formel: 1 t verarbeitetes Mehl gleich 0,75 m<sup>3</sup> abzusetzende Abwassermenge.
- i) Für Fleischereien und Fleischwarenbetriebe gilt als Bemessungsrundlage für die Absetzung ein Prozentsatz von 20 % für den gewerblichen Bedarf der für die Fleischerei bezogenen Jahreswassermenge.
- j) Bei sonstigen Anträgen von gewerblichen Unternehmen auf Abwasserabsetzung für nicht in die Kanalisation abgeleitetes Abwasser ist bei Nachweis der Nichtableitung eine Absetzung des Abwassers vorzusehen, wobei eine Mindestmenge von 20 m<sup>3</sup> von der Absetzung ausgeschlossen wird.

Teilen Sie uns bitte den Zählerstand des Gartenwasserzählers und des Hauptwasserzählers separat nach der Turnusablesung mit. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung.

- Post: Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, Bereich WA
- E-Mail: [j.hendrich@stadtwerke-zittau.de](mailto:j.hendrich@stadtwerke-zittau.de)
- Tel.: 03583 670-240

Stadtwerke Zittau GmbH  
Bereich WA